

X 132. (1338. Nach der Erzählung des Matthias von Neuenburg hegte Benedikt XII. den dringenden Wunsch, Kaiser Ludwig d. B. die Abfolution zu erteilen. Eine Bischofsversammlung in Speyer schickte Gesandte nach Avignon, um wegen der Ausöhnung zu verhandeln.) Der Papst empfing die Gesandten mit Wohlwollen. Am (anderen?) Morgen aber klagte er ihnen unter Thränen, daß der König von Frankreich ihm geschrieben habe: „Wenn er ohne seine Genehmigung den Bayern absolviere, so würde ihm Schlimmeres geschehen, als dem Papste Bonifacius (VIII.) von seinen (des Königs) Vorfahren angethan sei.“ (p. 209 seq.) —

X 133. (1343 erneuerte der Ludwig d. B. höchst feindlich gefinnte Papst Klemens VI. den Prozeß gegen den Kaiser. Auf die Vorladung erschien kein Bevollmächtigter in Avignon.) Obwohl der Papst scharf gegen ihn vorgehen wollte, erklärte er ihn doch nur für des ungehorjamen Fernbleibens (*contumacem*) schuldig. Denn da feststand, daß der Papst sich nach dem Winke (nutum) des französischen Königs richtete, so schrieb der Kaiser an den Franzosen: „Wenn etwas gegen ihn (Ludwig) geschähe, so würde er sich an den Franzosen halten, demgemäß seine Schritte thun und des Franzosen Briefe den (Reichs-) Fürsten vorlegen.“ Deshalb schrieb diesmal der Franzose an den Papst, er solle durchaus nicht gegen jenen (den Kaiser) vorgehen. (p. 228.) Matth. Nuewenburg. *Fontes* IV p. 209 seq. 228.

134. (1433. Krönung K. Sigmunds in Rom.) Do kam der, der do pfliget einem kaiser die krone aufzusetzen, und sagte dem kaiser seine krone auff, das sie hing krumpt zu der rechten seiten, und also knyte der kaiser fur dem babst. Do hub der babst auf seinen rechten fus und ruckte dem kaiser sein cron gleich (zurecht), also denne recht und gewonhait ist, und gab dem kaiser den segnen. . . .

Eberh. Windeck, *Hist. Sigism.* cap. 189.

Mencken I p. 1246.

135. (1452. Auf seiner Krönungsreise war Friedrich III. nach Siena gekommen, wo ihn päpstl. Legaten auffuchten.) Sie erklärten, es sei Recht und alter Brauch, daß der Kaiser dem röm. Papste (Vasallen-)Treue schwöre, bevor er das Patrimonium Petri betrete. Die Lande der Kirche seien nicht fern; wolle er weiter ziehen, so müsse er in Siena den Eid leisten, welcher den Clementinen*)

*) Die Clementinen sind ein Teil des *Jus canonicum*. Hier ist gemeint die Konstitution Clemens' V. v. J. 1313. *Clem. lib. IX tit. IX de jurejur.*